



Finanzverwaltung NRW Postfach 105039 - 44047 Dortmund

Auskunft erteilt
Herr Mack

Firma
Valtin Elektro GmbH
Bruchsteinstr. 17
44269 Dortmund

Durchwahl-Nr.
0231 5188-2442

Zimmer
462



Steuernummer / Aktenzeichen
317/5927/1286 VST 9

Datum
26.07.2017

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

Valtin Elektro GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

44269 Dortmund, Bruchsteinstr. 17

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **317/5927/1286**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **05.10.92DE124659569**
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 25.07.2020

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude
Auf dem Hohwart 2
44143 Dortmund
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
0231 5188-0
Telefax
0800 10092675317
Telefax Ausland
0049 231 5188-1200

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.- Fr. 8:30 - 12:00 Uhr

Service- / Informationsstelle
Mo.- Mi. 7:30 - 12:30 Uhr Do. 7:30 - 17:00 Uhr
Fr. 7:30 - 12:00 Uhr

BBk Dortmund
IBAN DE26 4400 0000 0044 0015 02
BIC MARKDEF1440

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.